

Vertrag für die Vermietung von Standrohren  
-gültig ab 01.01.2012-  
Wasserentnahme aus dem Netz der Rheingauwasser GmbH



Rheingauwasser GmbH, Große Hub 9, 65344 Eltville, Tel.: 06123/70278-17, Fax: 06123/70278-99

**Mieter:**

(vollständiger Name, Firmenanschrift)

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Entnahmestelle: \_\_\_\_\_

Standrohr Nr.: \_\_\_\_\_ mit Wasserzähler Nr.: \_\_\_\_\_ bis QN 2,5 /über QN 2,5

Hydrantenschlüssel ja  nein

Das o.g. Standrohr, Zählerstand \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>, wird leihweise auf jederzeitigen Widerruf überlassen.

Die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und das Preisblatt wurden ausgehändigt und sind sowie die nachstehenden Verpflichtungen, Bestandteil des Vertrages.

Die Kautions von 600,00 Euro wurde auf das Konto der Rheingauwasser GmbH eingezahlt.  
Mietbestandteile und Wasserpreis gemäß Preisblatt mit Gültigkeit ab 01.01.2012.

Der Wechsel der Entnahmestelle ist telefonisch zu beantragen.

Der Antragsteller erkennt hiermit die jeweils gültigen Wasserlieferungsbedingungen sowie die besonderen Bedingungen für die Benutzung von Standrohren (Anlage 1) an, welche jeweils der Allgemeinen Bedingungen mit Wasser (AVBWasserV), den Ergänzenden Bestimmungen und dem gültigen Preisblatt zugrunde liegen. Der Unterzeichner bestätigt den Empfang des Standrohres sowie ggf. des Hydrantenschlüssels.

**Achtung: Gesonderte Regelung für Feste und Cateringzwecke (Absatz 10 Verpflichtungen )**

Standrohre werden grundsätzlich nur gegen Vorauszahlung ausgegeben. Als Nachweis der eingezahlten Kautions ist der Einzahlungsbeleg des Kreditinstitutes vorzulegen.

Der Kautionsbetrag wird bei Rückgabe des Standrohres mit dem Rechnungsbetrag verrechnet und auf das nachfolgende Konto erstattet.

Kontonummer: \_\_\_\_\_ Bankleitzahl: \_\_\_\_\_

Geldinstitut: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum Mieter Rheingauwasser GmbH

Rheingauwasser GmbH  
Geschäftsführer:  
Daniel Kiesewetter, Roland Repschläger

Sitz der Gesellschaft: Eltville  
Finanzamt Wiesbaden  
Steuer-Nr. 040 / 242 30 286  
HRB-Nummer: 23364

Deutsche Bank  
BLZ 550 700 40 Kto.-Nr. 043 512 300  
Nassauische Sparkasse  
BLZ 510 500 15 Kto.-Nr. 555 000 140

# RÜCKGABE:

Datum: \_\_\_\_\_ Zählerstand bei Rückgabe: \_\_\_\_\_

Zubehörteile/Schäden Standrohr	Anz.	Vermerke	Kosten für Mieter
Standrohr-Unterteil komplett			
Standrohr-Oberteil komplett			
Griffstück			
Gekakupplung			
Zapfventil			
Ventiloberteil			
Handrad für Ventiloberteil			
Standrohrfuß/Klauenmutter			
Kleinmaterial (Dichtung ect.)			
Wasserzähler QN 2,5			
Wasserzähler QN 6			
Wasserzähler QN 10			
Hydrantenschlüssel			
Systemtrenner Prüfung durch Fachabteilung			
Starkverschmutzung			

## Defekte am Hydranten

## Sonstiges ( Hydrant entleert nicht, Hydrant nicht dicht)

Von den Zubehörteilen sind die oben bezeichneten Teile beschädigt bzw. nicht zurückgeliefert.  
Die Nachprüfung des Standrohrzählers behalten wir uns vor.  
Zur Übernahme von Kosten (Ersatz, Reparatur usw.) ist der Mieter verpflichtet.  
Die Rechnung geht Ihnen nach erfolgter Nachprüfung bei eventuell festgestellten Beschädigungen zu.

## Umtausch Standrohr

	Datum	Standrohr-Nr.	QN	WZ-Nr.	Stand	Bemerkungen / Grund des Austausch
Standr. Alt						
	Datum	Standrohr-Nr.		WZ-Nr.	Stand	Bemerkungen / Grund des Austausch
Standr. Neu						

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Mieter

\_\_\_\_\_  
Rheingauwasser GmbH

Rheingauwasser GmbH  
Geschäftsführer:  
Daniel Kiesewetter, Roland Repschläger

Sitz der Gesellschaft: Eltville  
Finanzamt Wiesbaden  
Steuer-Nr. 040 / 242 30 286  
HRB-Nummer: 23364

Deutsche Bank  
BLZ 550 700 40 Kto.-Nr. 043 512 300  
Nassauische Sparkasse  
BLZ 510 500 15 Kto.-Nr. 555 000 140

## Anlage 1

**Voraussetzungen für die Übernahme des Standrohres sind die Anerkennung der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) sowie nachstehende Verpflichtungen:**

1. der Antragsteller hat vor Übernahme des Standrohres eine **Kaution von 600,00 €** auf das Bankkonto des WVU einzuzahlen
2. Am Ende eines jeden 3. Kalendermonats ist das Standrohr zur Ablesung des Zählerstandes und der Zustandskontrolle bei der zulässigen Stelle des WVU vorzuzeigen. Bei Nichteinhaltung des vorgenannten Termins kann das WVU die Aufwendungen für Ablesung und Kontrolle des Standrohres vor Ort berechnen.
3. Die Berechnung der festgestellten Verbrauchsmenge erfolgt zum jeweils gültigen allgemeinen Tarifpreis für Wasser des betreffenden WVU.
4. Die Standrohrmiete wird für jeden angefangenen Kalendertag, an dem sich das Standrohr im Besitz des Antragstellers befindet berechnet.
5. Mängel am Hydranten sind dem WVU umgehend mitzuteilen. Bei der Beschädigung oder Entfernung der Eich- bzw. Beglaubigungsplombe sowie Nicht- oder Falschanzeige des Standrohrwasserzählers oder bei sonstigen durch Beschädigung verursachten Beeinflussungen der Messung und der Messgenauigkeit, ist das Standrohr unverzüglich dem WVU zurückzugeben, andernfalls erfolgt eine Berechnung der Verbrauchsmenge mittels Schätzung ab dem letzten Ablesetag. Den hierdurch entstehenden Aufwand trägt der Kunde.
6. Der Antragsteller trägt die eventuell entstehenden Kosten für die Instandsetzung des Zählers, des Standrohres sowie des, der benutzten Hydranten. Darüber hinaus haftet der Antragsteller für alle sonstigen, dem WVU oder Dritten entstehenden Schäden, die aus einer vertragswidrigen, unsachgemäßen oder ansonsten unerlaubten Standrohrbenutzung resultieren. Bei Verlust des Standrohres hat der Antragsteller dem WVU die Wiederbeschaffungskosten, einschließlich der Wiederbeschaffungskosten des Zählers zu erstatten. Der Antragsteller stimmt zu, dass das WVU im Falle eines verursachten Schadens durch Dritte, Schadensersatzanforderungen auch unmittelbar an diesen richten und abwickeln kann.
7. Das Standrohr wird nur für eine bestimmte, vom Antragsteller näher bezeichnete Baustelle ausgehändigt. Werden Standrohre entgegen den vorstehenden Bestimmungen, insbesondere der Ziffer 7 dieses Vertrages sowie bei der Durchführung von anderen als dem WVU gemeldeten Bauvorhaben und sonstigen Arbeiten verwendet oder erfolgt eine Weitergabe an Dritte, ist das WVU berechtigt, unbeschadet eines etwaigen Schadensersatzanspruches, diesen Vertrag fristlos zu kündigen und das Standrohr sofort einzuziehen.
8. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird mit dem gültigen Steuersatz zusätzlich gerechnet (z. Zt. 7%)
9. Die gezahlte Kaution wird nach Rückgabe des Standrohres, unter Verrechnung der vom Antragsteller aus diesem Vertrag noch zu leistenden Zahlungen, erstattet.
10. **Bei Trinkwasserentnahme aus Hydranten für Feste und Cateringzwecke, sind zwingend geprüfte Trinkwasserschläuche nach DVGW Arbeitsblatt W270 / KTW A zu verwenden.**

### **Hinweise und Bestimmungen für die Benutzung von Hydranten**

Um eine einwandfreie Funktion der Hydranten zu gewährleisten und Folgeschäden zu verhindern, sind die nachfolgenden Bestimmungen für die Benutzung unbedingt einzuhalten:

1. Vor dem Aufstellen des Standrohres ist der Hydrant kurz auszuspülen.
2. Das Unterteil des Standrohres muss ganz in die Klaue des Hydranten eingedreht sein, erst dann ist das Standrohr durch Rechtsdrehung auf dem Hydranten zu befestigen.
3. Der Hydrant ist mit beigegefügtm Schlüssel ganz aufzudrehen.  
In dieser Stellung bleibt das Ventil bis zur Abnahme des Standrohres. Vor Demontage des Standrohres ist das Ventil zu schließen. Die Wasserentnahme darf ausschließlich durch das Öffnen und Sperren des Zapfhahnes am Standrohr erfolgen.
4. Nach Abnahme des Standrohres ist der Klauendeckel in die Klaue einzulegen und der Hydrantendeckel ordnungsgemäß aufzubringen.
5. Bei Frost ist die Benutzung der Hydranten untersagt.
6. bei der Aufstellung des Standrohres sind die straßenrechtlichen Vorschriften zu beachten.